

§ 9 QualVFL (Bayern) — Allgemeines

Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Qualifikationsprüfung für Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter an beruflichen Schulen sowie die Qualifikationsprüfung für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung werden in der Regel gemeinsam einmal im Jahr vom Staatsministerium durchgeführt. Sie bestehen aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem schulpraktischen Teil sowie aus projektbezogenen Leistungen, ergänzt durch das Gutachten nach § 18.

(2) Nach Abschluss der Qualifikationsprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden von der Leiterin oder dem Leiter des Staatsinstituts bestimmt.

Zitiervorschlag: § 9 QualVFL (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/QualVFL/9>